



Nachlassplanung

Frühjahrssemester 2023

Lösungsskizze

Entsprechend dem Charakter der Nachlassplanung sind insbesondere planerische Erwägungen im Folgenden nicht abschliessend. Erwartet wurde ein sicherer Umgang mit Planungsgrundlagen und Planungszielen sowie den dafür erforderlichen Rechtstechniken. Zielführende Erwägungen wurden im Einzelfall auch dann bewertet, wenn sie sich nicht in der Auflistung der folgenden Erwägungen wiederfinden. Ausschlaggebend war letztlich das planerische Gesamtkonzept. Für die Bewertung massgebend waren u.a.

Aufgabe 1

	14.5 P
<p><i>Gesetzliche Ausgangslage</i></p> <ul style="list-style-type: none">- A und B sind nicht verheiratet. Im Todesfall findet deswegen keine güterrechtliche Auseinandersetzung statt (vgl. Art. 204 Abs. 1 ZGB).- Fraglich ist, wer im Falle des Todes von A oder B gesetzlicher Erbe ist. Die Nachkommen sind die nächsten Erben des Erblassers (Art. 457 Abs. 1 ZGB). Sie erben zu gleichen Teilen (Art. 457 Abs. 2 ZGB). Ein faktischer Lebenspartner erbt (anders als ein Ehegatte) nicht von Gesetzes wegen (Art. 462 ZGB <i>e contrario</i>).- A und B haben drei Kinder. Die Kinder würden je zu einem Drittel (Art. 457 Abs. 2 ZGB) erben. Demgegenüber wären A und B von Gesetzes wegen keine Erben.	2.5 P
<p><i>Planungsmöglichkeiten in Hinblick auf das Erbrecht</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Erbrechtliche Begünstigung in der Höhe des verfügbaren Teils<ul style="list-style-type: none">o Der gesetzliche Erbteil der Nachkommen beträgt insg. 1, der Pflichtteil der Nachkommen beträgt $\frac{1}{2}$ davon (Art. 457 Abs. 2 ZGB i.V.m. 471 ZGB) ($1 \times \frac{1}{2} = \frac{1}{2}$)o Der verfügbare Teil beträgt $\frac{1}{2}$ des Nachlasses.- «Gegenseitige» Begünstigung jedoch nur mittels Erbvertrag (Art. 512 ZGB)<ul style="list-style-type: none">o Insb. Erbverzichtsvertrag, in welchem die Kinder auf ihr Erbe zugunsten des überlebenden Elternteils verzichten.o Abgrenzung von gemeinschaftlichen, korrespektiven u.ä. letztwilligen Verfügungen- Einseitige Begünstigung durch letztwillige Verfügung (Art. 498 ff. ZGB)	4.5 P

<ul style="list-style-type: none"> - Diskussion (max. 2 Punkte), insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vor- und Nachteile von Erbvertrag: Insb. strenge Formvorschriften, kostspielig, aber bindend und dadurch Rechtssicherheit (Art. 494 Abs. 1 ZGB), Volljährigkeit aller Vertragsparteien erforderlich. ○ Vor- und Nachteile von Begünstigungen durch einseitige letztwillige Verfügung: Insb. im Vergleich zum Erbvertrag weniger strenge Formvorschriften, kann vom Erblasser jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden (Art. 509 Abs. 1 ZGB) 	
<p><i>Planungsmöglichkeiten in Hinblick auf das Familien- bzw. Güterrecht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eheschluss - Erbrechtliche Begünstigung in der Höhe des gesetzlichen Erbanteils des Ehegatten und des verfügbaren Teils: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesetzlicher Erbanteil des Ehegatten ist $\frac{1}{2}$ (Art. 462 Ziff. 1 ZGB). Pflichtteil der drei Kinder und des Ehegatten ist $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanteils von $\frac{1}{2}$, d.h. insg. $\frac{1}{4}$. ○ Verfügbarer Teil des Nachlasses beträgt $\frac{1}{4}$. Insgesamt ist eine güter- und erbrechtliche Begünstigung in der Höhe von $\frac{3}{4}$ des Nachlasses möglich. - Weitere güter- und erbrechtliche Begünstigungsmöglichkeiten wie Vorschlagsabänderung bei Errungenschaftsbeteiligung gem. Art. 216 ZGB, Wahl der Gütergemeinschaft (Art. 182 i.V.m. Art. 221 ff. ZGB) mitsamt der Gestaltungsmöglichkeiten wie Abänderung der Beteiligung am Gesamtgut bei Auflösung durch Tod (Art. 241 ZGB) und Nutzniessung gem. Art. 473 ZGB. - Diskussion (max. 1 Punkt), insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Durch Eheschluss kann mit güter- und erbrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten gearbeitet werden, dadurch bessere Begünstigung des überlebenden Ehegatten (auch ohne Zustimmung der Kinder) ○ Strenge Formvorschriften, kostspielig und Eheschluss wahrscheinlich nicht gewollt. - Begünstigung durch Anspruch auf Rente von der Pensionskasse des Erblassers. 	3.75 P
<p><i>Dritte Säule</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Säule 3a: <ul style="list-style-type: none"> ○ Begünstigung mit dem Guthaben oder einer Lebensversicherung der Säule 3a (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 BVV 3 i.V.m. Art. 82 Abs. 3 BVG) ○ Voraussetzung für Begünstigung ist, dass Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre dauerte oder eine massgebliche finanzielle Unterstützung vorlag oder gemeinsame Kinder vorhanden sind. ○ Vorsorgeleistungen fallen nicht in den Nachlass und gehen direkt an den Begünstigten über. Bei Versicherungsleistungen wird aber der Rückkaufswert im Todeszeitpunkt (Art. 476 Abs. 1 ZGB) und bei Bankleistung der Kapitalbetrag (Art. 476 	3.75 P



<ul style="list-style-type: none">Abs. 2 ZGB) der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet.○ Diskussion (max. 1 Punkt), insbesondere:<ul style="list-style-type: none">▪ Geringe Formvorschriften▪ Beachtung in der Pflichtteilsberechnungsmasse, ansonsten Risiko einer Herabsetzungsklage.- Säule 3b:<ul style="list-style-type: none">○ Ansprüche aus der Säule 3b fallen in den Nachlass des Erblassers.	
--	--

Aufgabe 2

	6.5 P
<p><i>Gesetzliche Ausgangslage</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Die Ehegatten haben gemäss Sachverhalt keinen Erbvertrag geschlossen und es liegen keine Umstände vor, die den ausserordentlichen Güterstand eintreten lassen, weswegen die Ehegatten der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen (Art. 181 ZGB).- Der Arbeitserwerb während des Güterstands und Anschaffungen, die mit dem Arbeitserwerb getätigt wurden, fallen in die Errungenschaft (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB).- Die Erträge der Errungenschaft fallen ebenfalls in die Errungenschaft.	1.5 P
<p><i>Planungsmöglichkeiten in Bezug auf die Errungenschaftsbeteiligung</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Art. 199 ZGB:<ul style="list-style-type: none">○ Ehegatten können ehevertraglich Vermögenswerte der Errungenschaft (etwa ein Familienunternehmen), die für die Ausübung eines Berufs oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, dem Eigengut zuweisen (Art. 199 Abs. 1 ZGB).○ Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen (Art. 199 Abs. 2 ZGB).- Art. 216 ZGB:<ul style="list-style-type: none">○ Die Ehegatten können durch Ehevertrag eine andere als die hälftige Beteiligung am Vorschlag vereinbaren (Abs. 1), insb. eine Beteiligung ausschliessen, die Zuweisung eines festen Betrags, Sachwerts oder einer Wertquote vorsehen oder die Ausnahme bestimmter Vermögensgegenstände bestimmen.○ Die überhälftige Beteiligung darf die Pflichtteile der nichtgemeinsamen Kinder nicht beeinträchtigen (Abs. 3). C und D sind gemeinsame Kinder, weswegen ihre Pflichtteile durch die Abänderung der Vorschlagsbeteiligung beeinträchtigt werden dürfen.	2 P



<p><i>Planungsmöglichkeiten in Bezug auf die Gütergemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Art. 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 ZGB, Art. 225 ZGB<ul style="list-style-type: none">o Verschiedene vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten. Die Ehegatten können insb. eine Ausschlussgemeinschaft (Art. 224 Abs. 1 ZGB) vereinbaren und bestimmte Vermögenswerte (wie das Familienunternehmen) dem Eigengut zuweisen.- Art. 241 ZGB<ul style="list-style-type: none">o Die Ehegatten können von der hälftigen Teilung des Gesamtguts abweichen (Art. 241 Abs. 2 ZGB).o Vereinbarung darf aber die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen, d.h. von C und D, nicht beeinträchtigen (Art. 241 Abs. 3 ZGB).	1.5 P
<p><i>Planungsmöglichkeiten in Bezug auf die Gütertrennung</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Durch die Vereinbarung der Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB) findet beim Tod eines Ehegatten keine eigentliche güterrechtliche Auseinandersetzung statt, jeder Ehegatte muss seine Vermögenswerte zurücknehmen und die Schulden werden geregelt. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen und verfügt darüber innerhalb der gesetzlichen Schranken (Art. 247 ZGB).	1 P
<p><i>Formvorschriften</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Güterrechtliche Instrumente erfordern alle einen Ehevertrag, d.h. öffentliche Beurkundung notwendig (Art. 184 ZGB), somit Zustimmung von B erforderlich.	0.5 P

Aufgabe 3

<p>Aufgabe 3.1</p>	15 P (+ 2 ZP)
<p><i>Problemkreis: Erbrechtliche Ausgangslage</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Egon Dust (E) ist ein US-Amerikaner mit letztem Wohnsitz in Lauterbrunnen; der Nachlass würde in der Schweiz eröffnet werden und schweizerischem Recht unterstehen (Art. 86 Abs. 1 und 90 Abs. 1 IPRG).- Dieses würde ein gesetzliches Erbrecht (sowie ein Pflichtteilsrecht) für alle leiblichen Kinder/Nachkommen vorsehen, nicht aber für die geschiedene Ex-Gattin.- Eine Wahl des Heimatrechts ist denkbar (Art. 90 Abs. 2 IPRG); fraglich, ob dies vorteilhaft ist, würde eine entsprechende Abklärung erfordern.	2 P
<p><i>Problemkreis: Stiftungserrichtung</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Die Errichtung einer Schweizer Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB (mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen) ist möglich, würde der Pflichtteilsmasse aber entzogen werden (Trennungsprinzip).- <i>In concreto</i> kommt eine sog. Unternehmensholdingstiftung (zulässig nach BGer-Rechtsprechung) in Frage. Zentral ist bei Unternehmensstiftungen, dass sie unabhängig vom Unternehmen sind und diesem nicht untergeordnet werden. Sie dürfen ferner	7 P (+ 1 ZP)

nicht als sog. Unternehmensselbstzweckstiftungen konzipiert sein, weshalb es ratsam ist, einen (echten) untergeordneten Nebenzweck vorzusehen.

- Zu entscheiden, ob unter Lebenden oder von Todes wegen:
 - Für eine Stiftung unter Lebenden sprechen folgende Punkte:
 - Aus Sicht von E: Er könnte sich etwa den Einsitz in der Stiftung sichern und so die künftige Entwicklung (in der Funktion als Stiftungsrat) mitprägen; ggf. könnte er auch einen Zweckänderungsvorbehalt nach Art. 86a ZGB vorsehen (unter dem künftigen Recht können gar Organisationsänderungen vorbehalten werden; dies ist aus nachlassplanerischer Sicht attraktiv). Die Grenze ist hier dabei das Erfordernis der Vermögensaufgabe; wenn er sich zu viele Kontrollrechte sichert, könnte Justin sich auf den Standpunkt stellen, er habe das Vermögen nicht veräussert und die Frist von Art. 527 Ziff. 3 ZGB sei noch nicht angelaufen.
 - Mit Blick auf den Sohn Justin (J): Durch eine frühzeitige Stiftungerrichtung kann das Anfechtungsrisiko (oder genauer: das Risiko einer erfolgreichen Anfechtung) reduziert werden. Dieses droht, weil J gelobt hat, «dem Vater das Leben schwer zu machen» und kein ausreichendes (Bar-)Vermögen vorhanden ist, um den Pflichtteil zu decken und gleichzeitig das gesamte Unternehmen in eine Stiftung zu geben. Die Fünffjahresfrist nach Art. 527 Ziff. 3 ZGB wäre bei einem natürlichen Tod von E dann sicherlich verstrichen; eine Anfechtung über den Missbrauchstatbestand von Art. 527 Ziff. 4 ZGB würde (trotz der zu strengen bundesgerichtlichen Auslegung, welche nicht nur «offensichtliche Missbräuche» erfassen will, sondern bereits den *dolus eventualis* ausreichen lässt) ebenfalls schwieriger.
 - Mit Blick auf die Tochter Starlight (S): Das Verhältnis von E zu S hat sich in den letzten Jahren verbessert. Es ist somit grundsätzlich denkbar, dass sie sich bereit erklärt, einen Erb(-verzichts-)vertrag mit E abzuschliessen (Art. 468, 494 ff. ZGB). Dies tut sie sicherlich nicht ohne die entsprechende Motivation. Eine Idee könnte sein, ihr (ggf. zusätzlich zu einer allfälligen Abfindung in bar – wobei ein gänzlicher Auskauf aufgrund des verhältnismässig beschränkten Barvermögens nicht möglich ist) eine leitende Funktion im Unternehmen des Vaters oder (eher) in der zu gründenden Stiftung zu vermitteln. Dies wäre mit Blick auf die gemeinsame Vision von E und S eine vielversprechende Handlungsalternative. Letztlich gilt es aber, ein zufriedenstellendes Gesamtpaket zu schnüren.
 - Für eine Stiftung von Todes wegen könnten folgende Elemente sprechen:



<ul style="list-style-type: none">▪ E bleibt weiter in Kontrolle des von ihm gegründeten Unternehmens und muss es nicht in eine Stiftung geben. Diesem Bedürfnis könnte aber beispielsweise auch durch andere Gestaltungen begegnet werden: So könnte die Stiftung unter Lebenden gegründet und das Unternehmen erst später darin eingebracht werden. Die Stiftung könnte als Sukzessivstiftung gegründet werden. Aus Sicht der Stiftung sind solche Gestaltungen allerdings nie ohne Risiken, weil sie zu einer Abhängigkeit der Stiftung vom Stifter bzw. vom Unternehmen führen können.▪ E könnte wünschen (dies gilt es im Gespräch herauszufinden), seine komplexen Familienverhältnisse möglichst unberührt zu lassen. Hierfür spricht etwa die Tatsache, dass E möglicherweise eine uneheliche Tochter hat, von welcher aber nur er gesicherte Kenntnisse hat (auch hinsichtlich einer möglichen Anerkennung). So könnte er es auch vorziehen, im Sinne eines «nach mir die Sintflut», keine schlafenden Hunde zu wecken und insb. die wiederhergestellte Beziehung zu S nicht zu gefährden.▪ Er kommt vor allem zu Ihnen, weil ihm die VRP seines Unternehmens aufgrund seines gefährlichen Hobbys dazu rät. Dies ist ein starkes Argument gegen die Stiftung unter Lebenden, er möchte in Kontrolle des Unternehmens bleiben und die Stiftung nur «im Fall der Fälle» errichtet haben. <p>- Insgesamt braucht es eine Einzelfallabwägung und es gibt gute Gründe für beide Konstruktionen. Im Allgemeinen empfiehlt sich eine Konstruktion unter Lebenden, welche ggf. erst sukzessive alimentiert wird und in welche das Unternehmen erst mit dem Tode eingebracht wird.</p>	
<p><i>Problemkreis: Steuerbefreiung</i></p> <ul style="list-style-type: none">- E möchte eine Steuerbefreiung seiner Stiftung erreichen. Nach Art. 56 lit. g DBG sind «juristische Personen [steuerbefreit], die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden». Eine entsprechende Vorgabe sieht Art. 23 lit. f StHG vor.- Die bundesrechtlichen Vorgaben werden konkretisiert durch das Kreisschreiben Nr. 12 vom 8. Juli 1994 der EStV «Steuerbefreiung	6 P (+ 1 ZP)

juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke (Art. 56 Bst. g DBG) oder Kultuszwecke (Art. 56 Bst. h DBG) verfolgen; Abzugsfähigkeit von Zuwendungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. i und Art. 59 Bst. c DBG)».

- Neben den allgemeinen Voraussetzungen (juristische Person, Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung, Unwiderruflichkeit der Zweckbindung und tatsächliche Tätigkeit) verlangt das KS Nr. 12 für eine Steuerbefreiung, dass die Tätigkeit im Interesse der (Schweizer) Allgemeinheit liegt (objektives Kriterium) und dass ihr uneigennützige Motive zugrunde liegen (subjektives Kriterium). Vorliegend ist die Erfüllung beider Kriterien fraglich:
 - Allgemeininteresse: Hier stellt sich zunächst das Problem, dass die schweizerischen Steuerbehörden i.d.R. die Verfolgung eines Schweizer Allgemeininteresses verlangen. So gewähren sie die Steuerbefreiung nur, wenn die Tätigkeit der Schweizer Allgemeinheit zukommt. Die Unterstützung von Forschenden in den USA wird – obwohl sie objektiv betrachtet auch der Schweizer Allgemeinheit zugutekommen kann und Forschende dort unterstützt werden sollten, wo es am vielversprechendsten ist – davon nach der Sichtweise der Steuerbehörden nicht erfasst. Ggf. sollte der Stiftungszweck also etwas breiter gefasst werden. Nicht problematisch ist (ungeachtet des Kriteriums des offenen Destinatärkreises) die Umschreibung objektiver Kriterien zur Bestimmung der Destinatäre (z.B. Forschende aus einem spezifischen Gebiet).
 - Uneigennützigkeit: Verlangt wird ein altruistisches Handeln, also im Gemeinsinn und nicht nach Eigeninteresse, weshalb keine Erwerbszwecke oder sonstige eigene unmittelbare wirtschaftliche persönliche Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verbunden sein sollen. Dies führt insbesondere mit Blick auf die Vergütung von Organmitgliedern zu Problemen. So stellen sich die Steuerbehörden (unter Berufung auf die Praxishinweise der Schweizer Steuerkonferenz [1 ZP bei Nennung, wird nicht verlangt]) darauf, dass die übliche Organtätigkeit (mit Ausnahme von Sitzungsgeldern) nicht vergütet werden darf. Während sich die Lehre und Praxis schon lange einig ist, dass vergütete Profis ehrenamtlichen Laien vorzuziehen sind, haben sich die Steuerbehörden bislang uneinsichtig gezeigt. Sie dürften in dieser Hinsicht durch den Umstand bestärkt worden sein, dass die Parl. Iv. Luginbühl («Geschäft 14.470 | Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung») eine entsprechende Änderung verlangte, diese spezifische Änderung im Parlament aber (knapp) scheiterte. Für die Stiftung bedeutet dies, dass höchstens die Geschäftsleitung und Angestellten vergütet werden dürfen. In den Stiftungsrat sollten Experten aus der Praxis und den



Hochschulen berufen werden, wenn sie sich bereit erklären, dies ehrenamtlich zu tun (ggf. mit angemessenen Sitzungsgeldern).	
--	--

Aufgabe 3.2 (bei Nennung beider Alternativen inkl. Anerkennung max. 2.5 ZP)	6 P (+ 2.5 ZP)
<p><i>Schweizer gemischte Stiftung</i></p> <ul style="list-style-type: none">- E möchte verschiedene Zwecke in derselben Struktur vereinen. Aus Schweizer Sicht ist somit an eine gemischte Stiftung zu denken. Gemischt sind Stiftungen dann, wenn ihr Zweck in unterschiedliche Komponenten aufgeteilt werden kann. Dies hat Auswirkungen auf die rechtliche Gesamtwürdigung der Stiftung.- Zu den in Aufgabe 2.1. genannten Problemkreisen tritt hier das (zu) enge Verständnis der möglichen Zwecke von Familienstiftungen schweizerischer Prägung hinzu, welches in einem Verbot sog. Unterhalts- oder Genussstiftungen resultiert. Ausgangspunkt ist die enge Auslegung der möglichen Familienstiftungszwecke von Art. 335 Abs. 1 ZGB («Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken») durch das Bundesgericht. Trotz jahrzehntelanger Kritik in der Lehre hält das Bundesgericht an seiner Rechtsprechung fest, weshalb aus nachlassplanerischer Sicht eine gemischte Stiftung, welche (auch) Familienangehörige unterstützen möchte (i) sich an diese engen Zwecke halten muss oder – wenn man weitergehende Unterstützungsmöglichkeiten anstrebt – (ii) gänzlich ausser Betracht fällt.	2 P
<p><i>Liechtensteinische gemischte Stiftung</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Denkbar ist der Rückgriff auf eine liechtensteinische Stiftung. Nach Art. 552 § 2 Abs. 1 PGR kommen gemeinnützige oder privatnützige Stiftungen in Betracht. Aus Art. 552 § 2 PGR ergibt sich, dass diese Zwecke auch gemischt werden können. Möchte E, dass die Stiftung überwiegend den Familieninteressen dient, ist an eine gemischte Familienstiftung nach Art. 552 § 2 Abs. 4 Ziff. 2 PGR zu denken.- Der Vorteil der liechtensteinischen Stiftung ist, dass keine Art. 335 ZGB entsprechenden Zweckbeschränkungen für die Unterstützung von Familienangehörigen existieren. Mithin wäre dies eine valable Option.	Alt. a: 2 P
<p><i>Trust-Lösung</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Schliesslich könnte man auch an eine Trust-Lösung denken. Möglich wäre etwa die Errichtung eines <i>discretionary irrevocable</i> oder eines <i>purpose</i> Trust, wobei sich hier allfällige steuerrechtliche Fragen stellen.- Dagegen spricht darüber hinaus die zeitliche Beschränkung von Trusts (<i>rule against perpetuities</i>) in vielen Trustrechtsordnungen, weil E eine nachhaltige Förderung seiner Ziele anstrebt.	Alt. b: 2 P



<p>Anerkennung</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung aus Schweizer Sicht richtet sich nach Art. 154 IPRG (Gründungstheorie). Im Hinblick auf die Unterhaltungsstiftungskomponente ist zu beachten, dass Art. 335 ZGB keine Eingriffsnorm (<i>loi d'application immédiate</i>) i.S.v. Art. 18 IPRG ist (BGE 135 III 614), weshalb eine Anerkennung grundsätzlich als möglich erscheint.- Die Anerkennung eines ausländischen Trusts richtet sich nach Art. 149a ff. IPRG und dem HTÜ. In diesem Kontext könnte v.a. auch Art. 15 HTÜ eine Rolle spielen.- Zu beachten bleibt im erbrechtlichen Kontext, dass sich das Erbrecht nach dem Erbstatut beurteilt und dieses Statut neben dem Stiftungs- bzw. Truststatut greift.	1.5 P
<p>Reputation</p> <ul style="list-style-type: none">- Schliesslich ist bei der Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung oder eines ausländischen Trusts zu beachten, dass die Transparenzbemühungen immer stärker werden und im Digitalzeitalter «Leaks» nicht mehr ausgeschlossen werden können. Als Person der Zeitgeschichte muss E beachten, dass er nur dann auf solche Strukturen zurückgreifen soll, wenn er es akzeptieren könnte, falls die Stiftung/der Trust öffentlich würden. Dies ist eher zu bejahen, weil er legitime Planungsinteressen verfolgt.	0.5 P

Aufgabe 4

<p>Aufgabe 4.1</p> <p><i>Anwendbares Recht aus schweizerischer Sicht:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- letzter Wohnsitz (IRPG 90 I),- Wahlmöglichkeit zugunsten Heimatrecht, aber nur falls keine Schweizer Staatsbürgerschaft (IPRG 90 II) <p><i>Anwendbares Recht aus eurointernationaler Sicht ab 2015:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- letzter gewöhnlicher Aufenthalt (EU ErbVO 21 I),- Wahlmöglichkeit zugunsten Heimatrecht (EU ErbVO 22)	2 P
--	-----

<p>Aufgabe 4.2</p> <p>(Insgesamt max. 3 Punkte, wenn zu einem Rechtsgebiet (Güter- oder Erbrecht) keine Fragen aufgeführt werden)</p>	4 P
<ul style="list-style-type: none">- Welche Staatsangehörigkeiten haben Anna und Beat? (Ziel: Beurteilung des anwendbaren Güter- und Erbrechts und der Rechtswahlmöglichkeiten)- Wann haben sie geheiratet? Vor oder nach 2019? (Ziel der Frage: Ist die EU GüVO zur Bestimmung des anwendbaren Güterrechts anwendbar?)- Falls Heirat erst nach 2019: Wo hatten die beiden bei der Heirat ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz? (Ziel: anwendbares Recht unter EU GüVO 26)- Besteht zwischen Anna und Beat ein Ehevertrag? Falls ja, wann wurde dieser errichtet?	



<ul style="list-style-type: none">○ Ziel 1: Eruierung des anwendbaren Güterrechts unter GüVO (falls Ehevertrag nach 2019 errichtet wurde)?○ Ziel 2: Eruierung des anwendbaren Güterrechts unter IPRG: Wandlung des Güterrechts bei Zuzug nach IPRG 55 falls kein Ehevertrag?○ Ziel 3: Allenfalls besteht eine ehevertragliche Rechtswahl?- Besteht zwischen Anna und Beat schon ein Erbvertrag oder eine erbrechtliche Rechtswahlvereinbarung? Bestehen bereits Testamente?- Welche Planungsziele haben die beiden? Was soll beim Tod des einen Partner passieren (Meistbegünstigung des länger lebenden Partners? Meistbegünstigung der Kinder? Andere Prioritäten?)- Wie sieht das Vermögen der beiden aus? Wem gehört was? Wo liegt das Vermögen?- Wie sieht das familiäre Umfeld aus? Leben die Eltern noch (Anwartschaften)?- Wie sehen die beruflichen Verhältnisse aus (Einkommen)?	
---	--

Aufgabe 4.3	9 P
<i>Bezüglich des international anwendbaren Güterrechts</i> <ul style="list-style-type: none">- Rechtsordnungen harmonisieren (eine nationale Rechtsordnung soll für das eheliche Vermögen gelten), Rechtskollisionen nach Möglichkeit vermeiden, Klarheit durch Rechtswahl schaffen.- Güterrechtliche Meistbegünstigung nach ZGB 216 ist vorliegend ein starkes Argument für die Wahl des schweizerischen Rechts.- Rechtswahl (IPRG 52 und EU GüVO 22) zugunsten CH-Recht durch Errichtung eines Ehevertrags.- Pflichtteilsberechnungsmasse in CH potentiell viel kleiner wegen güterrechtlicher Meistbegünstigung nach ZGB 216 II, also CH-Recht attraktiver.	8 P
<i>Bezüglich der konkreten materiellen güterrechtlichen Regelung</i> <ul style="list-style-type: none">- Meistbegünstigung nach ZGB 216, damit ganze Errungenschaft auf Längerlebenden übergeht.- Oder Gütergemeinschaft mit Gesamtgutszuweisung nach ZGB 241 II (wenngleich diese Option wegen des Pflichtteilsschutzes der gemeinsamen Kinder leicht weniger attraktiv ist);- Weitere ehегüterrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten wie subjektives Wahlrecht zugunsten längerlebendem Ehepartner, Wiederverheiraturungsklausel, und dergleichen.	
<i>Bezüglich des international anwendbaren Erbrechts</i> <ul style="list-style-type: none">- Rechtsordnungen harmonisieren (eine nationale Rechtsordnung soll für das eheliche Vermögen gelten), Rechtskollisionen nach Möglichkeit vermeiden, Klarheit schaffen, Confessio iuris (IPRG 90, EU ErbVO 21).- Rechtswahlabwägungen: Lebensmittelpunkt und Mobilität der Finanzen sprechen für die Anwendung von schweizerischem Recht. Gleichklang mit güterrechtlichen Rechtswahl ebenso.	



<ul style="list-style-type: none">- Pflichtteile der Kinder sind in CH und D gleich hoch (je 50% des Erbteils), jedoch Pflichtteilsberechnungsmasse in CH potentiell viel kleiner (wegen güterrechtlicher Meistbegünstigung nach ZGB 216 II), also CH (Erb-)Recht attraktiver.	
<p><i>Bezüglich der konkreten materiellen Regelung</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Meistbegünstigung des längerlebenden Ehegatten, Pflichtteilssetzung der Kinder- Ev. blosses Vermächtnis an Kinder, virtuelle Erben (ZGB 522)- Subjektives Wahlrecht für längerlebenden Ehegatten- Wiederverheirathungsklausel	
<p><i>Bezüglich der Planungsinstrumente</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Kombiniertes Ehe- und Erbvertrags oder Ehevertrag mit zwei Testamenten.	1 P

<p>Aufgabe 4.4</p>	5 P
<p><i>Problem 1 (intertemporalrechtliche Aspekte)</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Beat hat sein Testament unter altem Erbrecht geschrieben. Die Pflichtteile der Nachkommen betragen damals 3/4 des Erbteils, beim Tod von Beat jedoch bloss noch 50% (ZGB 471). Ist das Pflichtteilsrecht zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung relevant oder jenes zum Zeitpunkt des Todes? → Todestagsprinzip gilt bei der Erbrechtsrevision (SchIT ZGB 16 III).- Was machen wir mit Widerspruch zwischen Testamentstext (altes Recht, Willensprinzip) und neuem Recht (Pflichtteil Clarissa nur noch 50% ihres Erbteils, nicht mehr 75%)? Was geht vor, der erblasserische Wille, wie er im Testament Ausdruck findet, oder aber das zwischenzeitlich revidierte Recht? Hierbei handelt es sich um eine Auslegungsfrage. In der Praxis ist den Klienten eine Klarstellung anzuraten (Beispielformulierung aus der Vorlesung: «Ich setze meinen Sohn auf den Pflichtteil, meine Tochter erhält neben ihrem Pflichtteil auch die freie Quote. Ich bin mir bewusst, dass derzeit eine Revision des Erbrechts ansteht. Es gilt dasjenige Recht, welches im Zeitpunkt meines Ablebens in Kraft ist.»)- Bestehen wie im vorliegenden Fall Unklarheiten bei der Auslegung, gilt gemäss der Mehrheitsmeinung der Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgendes¹:<ul style="list-style-type: none">o Setzt der Erblasser eine Person ohne Nennung einer bestimmten Quote auf den Pflichtteil, gilt die tiefere Quote des neuen Rechts, da der Pflichterbe vermuthungsweise möglichst wenig erhalten soll.o Dies ist anders, wenn – wie im vorliegenden Fall – eine Person auf den Pflichtteil gesetzt wird, wobei gleichzeitig die altrechtliche Quote genannt wird. In diesem Fall gilt gemäss dem Bundesgericht und der Mehrheitsmeinung der Lehre die im Testament genannte Quote.	3 P

¹ BSK ZGB II-Staehelin (2023), Art. 471 N 8 m.w.H.



Problem 2

Dominic ist im väterlichen Testament nicht erwähnt. Nur Anna und Clarissa sind als Erben eingesetzt. Der nachgeborene Sohn Dominic (bzw. sein Beistand) muss seinen Pflichtteil ergo durch Herabsetzungsklage (ZGB 522) geltend machen, damit er seine 12.5% erhält.

2